

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 64 (1993)

Heft: 5

Artikel: Das Bundesamt für Sozialversicherung teilt mit : positive
Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht der Kartellkommission
"über die Wettbewerbsverhältnisse unter den Krankenkassen und die
Tarifverträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern"

Autor: Eidgenössisches Departement des Innern

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-811341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Positive Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht der Kartellkommission «über die Wettbewerbsverhältnisse unter den Krankenkassen und die Tarifverträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern»

Ausgangslage

Der Bundesrat begrüßt die neuste Untersuchung der Kartellkommission über die «Wettbewerbsverhältnisse unter Krankenkassen und die Tarifverträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern». Mit Genugtuung nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, dass sich die Vorschläge der Kartellkommission grösstenteils mit der Botschaft und dem bundesrätlichen Entwurf zur Revision der Krankenversicherung (KV) decken, namentlich in folgenden Punkten:

- Die Untersuchung der Kartellkommission und die Revision der Krankenversicherung verfolgen die gleiche *Zielsetzung* bezüglich Eindämmung der Kosten im Gesundheitswesen und insbesondere in der sozialen Krankenversicherung.
- Zu deren Verwirklichung stützen sich beide *weitgehend* auf das *gleiche Konzept* und auf die *gleichen Instrumente* ab.
- Wie die Kartellkommission strebt auch der Bundesrat eine Konsolidierung und eine zusätzliche *Stärkung der kostendämpfenden Vorkehren* an.

Stellungnahme des Bundesrates zu den Empfehlungen der Kartellkommission

1. Bestätigung der bundesrätlichen KV-Vorlage

Die Kartellkommission macht in ihrer Untersuchung eine Reihe von konkreten Empfehlungen, die bereits im Gesetzesentwurf zur Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991 enthalten sind und somit die Marschrichtung der bundesrätlichen Massnahmen bekräftigen. Als Beispiele seien hier erwähnt:

- das Obligatorium der Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) und der Anspruch auf Aufnahme in die Taggeldversicherung;
- der gesetzlich umschriebene Leistungsumfang der Grundversicherung;
- die vertragliche Vereinbarung von Tarifverträgen und die angestrebte Vielfalt von Tarifverträgen und von unterschiedlichen Vergütungsformen (Zeittarife, Pauschaltarife);
- die Einführung von besonderen Versicherungsformen, insbesondere von solchen mit einer freiwilligen Beschränkung der Versicherten auf bestimmte Leistungserbringer (zum Beispiel HMO);
- die Möglichkeit des Erlasses von ausserordentlichen Massnahmen zur Kosteneindämmung (Globalbudget, Zulassungsbeschränkungen).

2. Ergänzende Empfehlungen der Kartellkommission

Die Kartellkommission vertritt aber auch die Auffassung, dass der Gesetzesentwurf in verschiedenen Punkten ergänzt werden müsste. Sie macht dazu eine Reihe von *Empfehlungen*. Zum Teil handelt es sich um Vorschläge, durch welche die vom Bundesrat verfolgte *Richtung noch etwas präzisiert und zusätzlich abgesichert würde*.

Der Bericht der Kartellkommission enthält aber auch *neue Vorschläge*, die nach Auffassung des Bundesrates im Gesetz Aufnahme finden sollten, da sie geeignet erscheinen, eines der Hauptanliegen der Revision, nämlich die Eindämmung des Kostenanstiegs, noch stärker zu fördern.

Der Bundesrat unterstützt daher die Empfehlung, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche Sondervertragsverbote zulasten von Verbandsmitgliedern, Verpflichtungen von Verbandsmitgliedern auf bestehende Verträge, Konkurrenzverbote zulasten von Verbandsmitgliedern oder Meistbegünstigungs- und Exklusivitätsklauseln ausdrücklich als unzulässig und damit als ungültig bezeichnet (*Kartellverbot*).

Nicht folgen kann der Bundesrat der Empfehlung, bei einem *vertragslosen Zustand* eine «unabhängige Instanz» aus Vertretern der Leistungserbringer, der Versicherer, der Konsumenten (Patienten, Versicherte) und von Sachverständigen einzusetzen. Er ist der Ansicht, dass – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – die Kantonsregierung hier die geeignete Instanz sind, welche aufgrund ihrer politischen Verantwortung die Interessen aller Betroffenen zu berücksichtigen haben.

Wichtig ist indessen, dass nicht nur den Tarifpartnern, sondern insbesondere auch den Versicherten die Beschwerde an den Bundesrat offensteht, wie dies der bundesrätliche Entwurf vorsieht.

Ebenfalls nicht folgen kann der Bundesrat der Empfehlung, dem Bund *zusätzliche Kompetenzen in planerischen Belangen* (Spitäler, Spaltenmedizin) einzuräumen. Planerische Massnahmen im Bereich des Gesundheitswesens sind nach der geltenden Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen in erster Linie Sache der Kantone. Hingegen könnte der Bundesrat eine Bestimmung unterstützen, wonach gegen planerische Entscheide, welche die Kantone aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes zu treffen haben (Spitalplanung), die Beschwerde an den Bundesrat offensteht.

3. Der Entscheid liegt beim Parlament

Es liegt nun am Parlament und damit vorerst an der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, über eine allfällige Ergänzung des Gesetzesentwurfes im Sinne der Empfehlungen der Kartellkommission zu entscheiden. Dabei sind die Empfehlungen der Kartellkommission vor allem auch dort eine wertvolle Unterstützung, wo der Ständerat der Haltung des Bundesrates nicht gefolgt ist. Erwähnt seien insbesondere die ausserordentlichen Massnahmen zur Kosteneindämmung sowie das Beschwerderecht der Versicherten gegen Entscheide der Kantonsregierungen in Tariffragen.

Eidgenössisches Departement des Innern
Presse- und Informationsdienst

Auskünfte: Tel. 031 61 91 65
Jörg Schürer, wiss. Adjunkt KV
Bundesamt für Sozialversicherung